Verein der Ivorer von Bonn und Umgebung



Satzung

BONNIVOIRE

Die Elfenbeinküste in Bonn und Umgebung

Satzung

Präambel

In der EGS (Evangelische Studentengemeinschaft) Königstraße 88, 53115 Bonn wird am 08 September 2001 eine ivorische Vereinigung mit dem Name BONNIVOIRE – die Elfenbeinküste in Bonn und Umgebung gegründet.

Im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der Einsamkeit auf jeden in der Region Bonn und Umgebung ansässigen Ivorer,

In Anbetracht der Isolation, in der sich jeder Neuankömmling in der Region Bonn und Umgebung befindet,

angesichts der Bedeutung eines üblichen und angemessenen kulturellen Umfelds für die soziokulturelle Entwicklung des Einzelnen

In der Feststellung, dass es in diesem Umfeld an ivorischen Einwohnern in der Region Bonn und Umgebung mangelt, die bestrebt sind, zur Zukunft und zum Glück aller beizutragen,

Wir, die Ivorer aus Bonn und Umgebung, haben beschlossen, einen Verein zu gründen, um jedem von uns einen Ort der Wiedervereinigung,

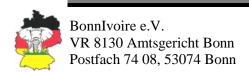
des Austauschs und der herzlichen Brüderlichkeit zu bieten und das Image der Elfenbeinküste in Bonn zu fördern die Region Bonn und Umgebung.

Diese Vereinigung mit dem Namen BONNIVOIRE - Elfenbeinküste in Bonn und Umgebung wurde am 08. September 2001 am Taufbecken getragen. Um das reibungslose Funktionieren dieser Vereinigung zu gewährleisten, wurden die vorliegenden Statuten ausgearbeitet.

Liebe Ivorerinnen und Ivorer

Die Union ist die Stärke des Vereins; gemeinsam gehen wir weiter und können im Frieden etwas Nachhaltiges Bauen!

"der Frieden ist das Verhalten!".



§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

- (1) Der Verein führt den Namen "BONNIVOIRE" DIE CÔTE D'IVOIRE in BONN
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in BONN.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes BONN eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2 ZWECK DES VEREINS

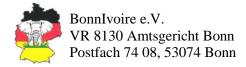
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins ist:
 - Die Förderung der Einheit aller in Bonn und Umgebung lebenden Ivorer.
 - Die Förderung der soziokulturellen Entfaltung der Mitglieder.
 - Die Förderung der Völkerannäherung durch Integration, Brüderlichkeit und Freundschaft sowohl zwischen Ivorern als auch zwischen Ivorern und Mitbürgern anderer Nationalitäten.

Der Satzungszweck wird durch kulturelle Veranstaltungen:

- Tagungen
- Konzerte
- Bürgerfeste
- Vorträge
- Sportliche Aktivitäten

verwirklicht.

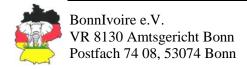
- (2) Der Verein will alle in Bonn und Umgebung lebenden Ivorerinnen und Ivorer versammeln und Ihr Interesse für die wirtschaftlich-soziale Entwicklung der Côte d´Ivoire wecken.
- (3) Der Verein ist unpolitisch, laizistisch, ehrenamtlich und gemeinnützig.
- (4) Eine effektive Solidarität zwischen den Landsleuten pflegen; die Organisationen, die sich für sozialen und kulturellen Wohlstand aller Menschen einsetzen.



- (5) Sich für die Bildung der ivorischen Bevölkerung in allgemein einzusetzen für einen höhen Bewusstsein um sich für die Entwicklung des Landes durch wirtschaftlichen und sozialen Projekte mitzuwirken.
- (6) Eine Interessengemeinschaft ins Leben rufen, um die Rechte der Mitgliedern in Deutschland zu verteidigen und für eine effektive Partizipation an Entwicklungsprojekte.
- (7) Die Errichtung eines Fonds für Hilfe zur Selbsthilfe vorantreiben.
- (8) Der Verein will den jungen Migranten und die Frauen mit Migrantenhintergrund in Bonn und Umgebung, die durch ihr Können und ihr Engagement neue Impulse bringen wollen, helfen.
- (9) Die Förderung der Völkerannäherung durch Integration, Brüderlichkeit und Freundschaft sowohl zwischen Ivorern als auch zwischen Ivorern und Mitbürgern anderer Nationalitäten.
- (10) Alle ansässige ivorische oder afrikanische Vereine und Organisationen verbünden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jeder in BONN und Umgebung lebende Ivorer, der den vorliegenden Vorschriften zustimmen. Kann Mitglied werden.
- (2) Die Ehepartner anderer Nationalitäten sind de facto Sympathisanten. Sie können jedoch auf Wunsch Mitglieder werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über jeden Eintritt oder jede Aufnahme eines Mitgliedes.
- (4) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzung an.
- (5) Passive Mitgliedschaft ist möglich. Eine Teilnahme am Wahlrecht ist ausgeschlossen.
- ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wahrzunehmen



(7) Beendigung der Mitgliedschat

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod
- den Austritt
- den Ausschluss
- bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten
- (8) den Rechnungsprüfer muss ein Mitglied des Vereins sein
- (9) Der Ehrenrat besteht aus allen 1. Vorsitzenden des Vereins, sie sind Mitglieder des Ehrenrats und wichtiger weisen Beratern.

§ 4 AUSTRITT

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Austritt des Mitgliedes kann nur zu einer Kündigung erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich per Post oder per E-Mail an die Geschäftsstelle abzuschicken.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 BEITRÄGE, FINANZIERUNG, VEREINSÄMTER, VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

A- Beiträge

A- (1) der jährliche Beitrag.

Jedes Mitglied muss einen Jahresbeitrag leisten. Die Höhe dieses Betrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

A- (2) außergewöhnliche Beiträge

Die Mitglieder des Vereins können bei Bedarf gebeten werden, außergewöhnliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird je nach dem Fall bei

- Dem Todesfall
- Dem Geburt
- Der Hochzeit

bestimmt.

B- Die Finanzierung des Vereins:

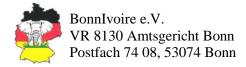
- B- (1) Der Verein kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
- B- (2) Mitgliederbeiträge, deren Höhe nicht bestandsteil der Satzung ist Einnahmen aus Veranstaltungen:
 - Seminare
 - Tagungen
 - Vorträge
 - Meetings

C- Vereinsämter und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- C- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- C- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- C- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.



- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Vier (4) Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - (4) Die Vorstand führt den gesamten Verein und besteht aus:

Den Vorsitzenden

Den Generalsekretär

Den Schatzmeister

Den Sekretär für die Organisation

Den Sekretär für die Information und Kommunikation

Den Sekretär für die Sozio-Kulturangelegenheiten

Den Sekretär für die Außenbeziehungen –und Angelegenheiten

(5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandsmitgliedern
- der erweiterte Vorstand
- der Wirtschaftsprüfer
- der Ehrenrat

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentlich Mitgliederversammlung findet vier (4) Mal jährlich statt.
- (2) außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (7) Die Abstimmung wird prinzipiell schriftlich durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise anders entscheiden.
- (8) Damit ein Beschluss rechtskräftig wird, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den 1. Vorsitzenden des Vereins.
 - den Wirtschaftsprüfer

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einer steuerbegünstigten Körperschaft für Bildung und Erziehung oder an einer Wohltätigkeitsorganisation.

§ 9 DAS BESCHLUSSBUCH

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten.

Die vorstehende Satzung wurde in Friedlandstraße 70, 53117 Bonn, am 31. August 2019 um 18 Uhr geändert und errichtet